



Berufszulassungsregelung für gewerbliche Immobilienmakler und Wohnimmobilienverwalter – Fort- und Weiterbildungspflicht für Wohnimmobilien-verwalter

Am 1. August 2018 ist die neue Verordnung zur Änderung der Makler- und Bauträgerverordnung (MaBV) in Kraft getreten. Sie beinhaltet u.a. eine Fort- und Weiterbildungspflicht für alle Wohnimmobilienverwalter, die Fremdverwaltung – also Miet- oder WEG-Verwaltung für Dritte – betreiben. Wenn dem so ist, dann müssen innerhalb von 3 Jahren 20 Zeitstunden Weiterbildung absolviert werden. Diese Vorgabe beinhaltet auch Mitarbeiter, die unmittelbar bei der Makler- bzw. Verwaltertätigkeit mitwirken und gilt für Unternehmen gleich welcher Größe.

Der Erwerb eines Ausbildungsabschlusses als Immobilienkaufmann oder Immobilienkauffrau oder eines Weiterbildungsabschlusses als Geprüfter Immobilienfachwirt oder Geprüfte Immobilienfachwirtin gilt als Weiterbildung, sodass diese Berufsgruppen von der Weiterbildungspflicht für die ersten drei Jahre seit Inkrafttreten der Verordnung von der Weiterbildungspflicht befreit sind. Für Auszubildende (z. B. Immobilienkaufmann/-frau oder Geprüfte/-r Immobilienfachwirt/-in) beginnt die Nachweispflicht erst 3 Jahre nach Ausbildungsende.

Betroffene Verwalter müssen somit Grundlagen der Immobilienwirtschaft, rechtliche Grundlagen, kaufmännische Grundlagen, Verwaltung von Wohnungseigentumsobjekten, Verwaltung von Mietobjekten, technische Grundlagen der Immobilienverwaltung, Wettbewerbsrecht und Verbraucherschutz kennen. Die [Anlage der Verordnung](#) zählt die Themen im Einzelnen auf, die im Rahmen der Fortbildung bearbeitet werden müssen.

Die Details der Fortbildungspflicht sind in der [Makler- und Bauträgerverordnung \(MaBV\)](#) festgelegt.

Zum Download der Makler- und Bauträgerverordnung – MaBV gelangen Sie [hier](#).